

**Corona-Sozialpartnervereinbarung ab 1.4.2021**  
(Abkürzungen: KA Kurzarbeit, AN Arbeitnehmer, AG Arbeitgeber)

Die Sozialpartnervereinbarungen werden stets befristet abgeschlossen, aktuell meist bis 31.3.2021 (Phase 3). Für die Phase 4 ab 1.4.2021 sind neue Vereinbarungen abzuschließen. Die zuletzt für die Phase 3 geltenden Rahmenbedingungen bleiben bis auf wenige kleine Änderungen gleich.

<b>Sozialpartnervereinbarung (Formularversion 8.0)</b>	<b>Sozialpartnervereinbarung 1.4. - 30.6.2021 (Formularversion 9.0)</b>
Gilt für KA bis 31.3.2021	Gilt für alle Anträge auf KA für den Zeitraum ab 1.4.2021 bis längstens 30.6.2021. Diese Anträge können beim AMS frühestens ab 1.4.2021 gestellt werden, voraussichtlich mit einer rückwirkenden Antragsmöglichkeit von 2 Wochen.
<b>IV. 4. d) Freiwillige Trinkgeldersatz-Option</b>	
Für November und Dezember 2020 gebührte in einzelnen Branchen ein erhöhter Trinkgeldersatz.	Zum teilweisen Ersatz des Trinkgelds, das während KA nicht bezogen wird, <b>können</b> (= Option) AG in folgenden Branchen die Bemessungsgrundlage von AN in KA um bis zu 5 % erhöhen: Beherbergung (ÖNACE 55), Gaststätten (ÖNACE 56), Heilmassage, Shiatsu (ÖNACE 86.90-9) Frisör- und Kosmetiksalons (ÖNACE 96.02), Massage (ÖNACE 96.04-1) und Tätowierungs- und Piercingstudios (ÖNACE 96.09). Das AMS akzeptiert Erhöhungen von bis zu 5 % der Bemessungsgrundlage während KA. Sie führen zu einer entsprechend höheren KA-Beihilfe für die Ausfallstunden und zu einem höheren Bruttoentgelt für AN. <b>Achtung:</b> Allfällige Erhöhungen der Bemessungsgrundlage während der KA verringern die Möglichkeit der 5 %-Erhöhung der Beihilfe (z.B. KV-Erhöhung um 1,5 % - Erhöhung nur noch um 3,5 % möglich).
<b>VI. 9 Sonderbestimmungen für Lehrlinge</b>	
KA für Lehrlinge ist nur dann möglich, wenn die Ausbildung sichergestellt ist. Dabei sind mindestens 50 % der ausgefallenen Arbeitszeit für die Ausbildung zu nutzen. Diese Vorgabe galt wegen des Lockdowns nicht.	Die Ausbildungspflicht (50 %) gilt außer in Zeiten des Lockdowns. Wird bis zum Ende der KA eine Lehrabschlussprüfung positiv abgelegt, endet die Ausbildungsverpflichtung.
<b>VII. Informationspflicht</b>	
Auf Aufforderung der Gewerkschaft ist nach KA vom Betrieb eine schriftliche Information über die Inanspruchnahme/Ausschöpfung der KA an diese zu übermitteln.	Die Information ist auch dem Betriebsrat (sofern vorhanden) zu übermitteln. Bei Reduktion des Beschäftigtenstandes während KA und Behaltefrist sind auf Verlangen der Gewerkschaft Nachweise über die Art der Beendigung der Dienstverhältnisse in dieser Zeit vorzulegen.
<b>Beilage 1 Wirtschaftliche Begründung</b>	
Es ist die erwartete Umsatzentwicklung im Vergleich zum Vorjahreszeitraum in Prozent anzugeben.	Es ist die erwartete Umsatzentwicklung für 1.4. bis 30.6.2021 im Vergleich zum 1.4. bis 30.6.2019 in Prozent anzugeben.
Die Beilage 1 ist vom Steuerberater, Bilanzbuchhalter oder Wirtschaftsprüfer zu unterzeichnen, wenn die KA für mehr als 5 AN beantragt wird.	Die Unterzeichnung entfällt unabhängig von der AN-Zahl in Betrieben, die sich bei Beginn der KA im Lockdown befinden oder KA nur für die Zeit des Lockdowns beantragen.